



**Gruppe Straße**

Abteilung ST 4 - Rechtsbereich Kraftfahrzeugwesen und Fahrzeugtechnik

Stubenring 1, 1011 Wien

Telefon: +43 (1) 711 00-5317

Telefax: +43 (1) 711 00-15072

GZ. 179788/2-II/ST4/04 DVR 0000175

An alle  
Landeshauptmänner

Wien, am 15. März 2004

**Betreff: Aufhebung von Erlässen**

Mit Erlass vom 16. Jänner 1998, ZI. 170.135/1-II/B/62/98, wurde eine damals für notwendig erachtete Übergangslösung für das Ausbilden von Bewerbern um eine Lenkberechtigung der Klasse D getroffen (Ausbildung auf Fahrzeugen der Klasse C, nur die letzten zwei Fahrstunden mit einem Fahrzeug der Klasse D). In diesem Erlass wurde aber auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Lösung nur bis zu einer gänzlichen Neuregelung der Ausbildungsvorschriften, die noch für das Frühjahr 1998 geplant war, für vertretbar erachtet wird.

Mit Erlass vom 23. Juni 1999, ZI. 179.788/1-II/B/99, wurde diese Sonderlösung noch einmal verlängert, da noch keine Neuregelung erfolgt war und Busse in ausreichender Anzahl noch nicht verfügbar waren.

Mit der 46. KDV-Novelle, BGBl. II, Nr. 308/1999 wurden in § 63a Abs. 1 KDV aber entsprechende Erleichterungen für Schulfahrzeuge der Klasse D geschaffen (in Kraft seit 8. September 1999).

Daher sind die Sonderregelungen über die Ausbildungsmodalitäten für die Lenkberechtigung der Klasse D seither obsolet und nicht mehr anzuwenden.

Außerdem ist auch die angekündigte Neuregelung der Ausbildungsvorschriften mittlerweile durch die 48. KDV-Novelle, BGBl. II, Nr. 376/2002, erfolgt (in Kraft seit 1. Jänner 2003).

Zur Vermeidung von Missverständnissen werden die mittlerweile überholten Erlässe vom 16. Jänner 1998, Zl. 170.135/1-II/B/62/98 und vom 23. Juni 1999, Zl. 179.788/1-II/B/99 hiermit aufgehoben.

**Für den Bundesminister:**

Dr. Wilhelm Kast

**Ihr Sachbearbeiter:**

Dr. Wilhelm Kast

Tel.: +43 (1) 711 00-5317, Fax-DW: 15072

wilhelm.kast@bmvit.gv.at

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Wagner*